

## Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz

---

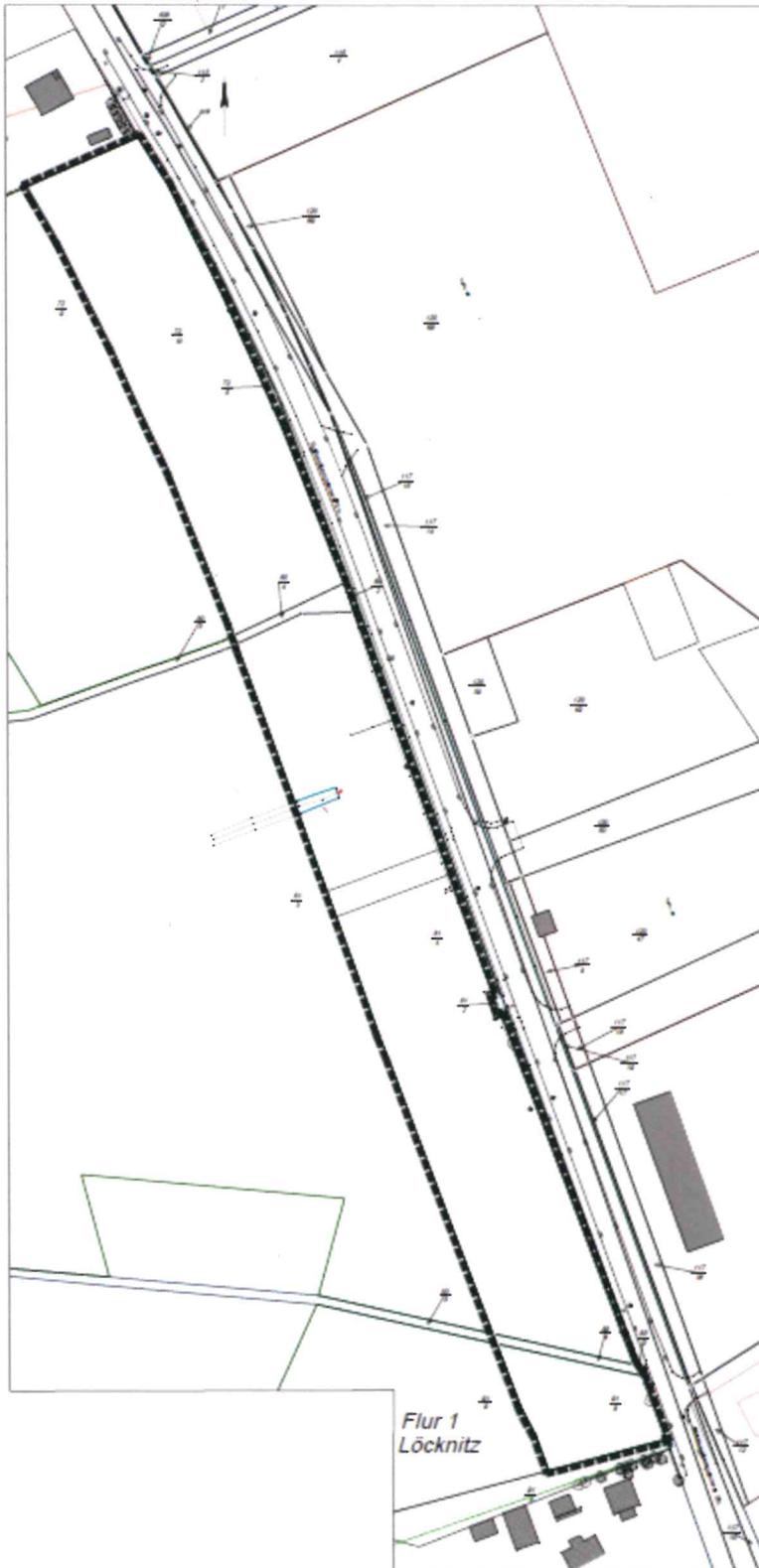
Der Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ der Gemeinde Löcknitz wurde am 13.12.2022 durch die Gemeindevertretung Löcknitz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Das ca. 1,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 72/10, 80/4, 81/4, 83/4 und 91/8 der Flur 1 Gemarkung Löcknitz. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Rothenklempenower Straße (Landesstraße L283). Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortskernes von Löcknitz und der Bahnlinie.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- |            |  |
|------------|--|
| im Norden: | durch Wohnbebauung (Rothenklempenower Straße 28) (Flurstück 71),                 |
| im Osten:  | durch die Rothenklempenower Straße (Flurstücke 72/5, 80/2, 81/2,<br>83/2 und 99) |
| im Süden:  | durch Wohnbebauung (Rothenklempenower Straße 38) (Flurstück<br>91/4) und         |
| im Westen: | durch Dauergrünland (Flurstücke 72/9, 80/3, 81/3, 83/3 und 91/9)                 |

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Rothenklempenower Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 14.02.2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit ihren Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 11.01.2023

(Ebert)  
Bürgermeister

